



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Engel Badeborn GmbH & Co. KG
z. H. des Geschäftsführers Herrn Uwe Engel
Große Gasse 366a in 06493 Ballenstedt OT
Badeborn

**Übertragung gemäß § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) des aufrecht erhaltenes Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.:
IV-A-f-4/92-Badeborn**

Antrag vom 12.02.2025 und Ergänzung vom 20.06.2025

Ihr Zeichen:

26.06.2025
14-34231-655/2/12052/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer

Bewilligung Nr.: IV-A-f-4/92

Bewilligungsfeld Badeborn

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„sonstige Kiese und Kiessande“

auf die Firma

Engel Badeborn Transport und Kies GmbH

Große Gasse 366a

06493 Ballenstedt/ OT Badeborn

wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

hat die Engel Badeborn GmbH & Co. KG tragen.

Begründung

I.

Die Firma Engel Badeborn GmbH & Co. KG, Große Gasse 366a in 06493 Ballenstedt OT Badeborn (nachfolgend Antragstellerin genannt) vertreten durch den Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Uwe Engel, ist Inhaberin des im Sinne einer Bewilligung aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes Nr.: IV-A-f-4/92 –„Badeborn“. Das gemäß Anlage 1 Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe e) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889. 1004) in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) erteilte Gewinnungsrecht gilt als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG.

Dieses Gewinnungsrecht mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 15.12.1992 als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes –sonstige Kiese und Kiessande- bestätigt und ist bis einschließlich 31.12.2032 befristet.

Das Bewilligungsfeld umfasst 21,78 ha und liegt im Landkreis Harz, in der Gemeinde Badeborn. Bis auf drei Grundstücke, die im Gebiet der Bewilligung liegen, ist Herr Uwe Engel Grundstückseigentümer. Für die Flurstücke 90/2;79/1 sowie 79/2 der Flur 5 in der Gemarkung Badeborn liegt die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur bergbaulichen Nutzung der Grundstücke vor.

Da die Bewilligung aufgrund der Planung der weiteren Gewinnung der noch bestehenden Rohstoffvorräte übertragen werden soll, hat die Antragstellerin mit Datum vom 12.02.2025 mit der Firma Engel Badeborn Transport & Kies GmbH, Große Gasse 366 a in 06493 Ballenstedt OT Badeborn (nachfolgend Erwerberin genannt) einen Übertragungsvertrag geschlossen. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über.

Daher beantragte die Antragstellerin mit Datum vom 12.02.2025 und Ergänzungen vom 20.06.2025 beim LAGB die Übertragung Gewinnungsrechtes.

Die Antragstellerin ist zwar Rechtsinhaberin der Gewinnungsrechtes, den Abbau jedoch betreibt aufgrund einer Vollmacht für die bergbaulichen Tätigkeiten im Feld die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn als persönlich haftender Gesellschafter, deren Geschäftsführer ebenfalls Herr Uwe Engel ist.

Die Gewinnung im Kiessandtagebau erfolgt im Nass- und Trockenschnitt, auf der Grundlage des bis zum 31.07.2029 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2028 planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 33 wurden am Verfahren beteiligt.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und der beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung entschieden.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Bewilligung gemäß § 22 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung wurde am 12.02.2025 und Ergänzungen vom 20.06.2025 beim LAGB gestellt. Unterschrieben wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Uwe Engel.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Antrag vom 12.02.2025 auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung von der Antragstellerin auf die Erwerberin
- Zustimmung der Grundeigentümer der Grundstücke, die nicht im Eigentum von Herrn Uwe Engel stehen, vom 20.06.2025
- Handelsregister HRB 36007 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin
- Bestätigung der Steuerberatersozietät KW und Kollegen vom 11.02.2025 mit beiliegender Betriebswirtschaftlichen Auswertung Stand Dezember 2023 und Dezember 2024

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-4/92-„Badeborn“ auf die Erwerberin wird zugestimmt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Das gemäß Anlage 1 Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe e) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889. 1004) in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) erteilte Gewinnungsrecht gilt als Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG.

Für die Übertragung dieser Bewilligung nach § 22 BBergG bedarf es nach dem Doppelbuchstaben cc) des o.a. Zitats der Anlage 1 zum EV der Zustimmung des Grundeigentümers. Sämtliche Flurstücke, die sich innerhalb der Bewilligung befinden, stehen im Eigentum des Geschäftsführers Herrn Uwe Engel. Der Nachweis liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen vor. Für die Grundstücke, die sich nicht im Eigentum von Herrn Uwe Engel

befinden, wurden die entsprechenden Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern mit Datum vom 20.06.2025 eingereicht.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 36007 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Um die Gewinnung im Kiessandtagebau auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes im Tagebau weiter fortführen zu können, muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die anhand des Arbeitsprogrammes geschätzten Kosten gesichert ist.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich.

Mit der Bestätigung der Steuerberatersozietät KW und Kollegen vom 11.02.2025 mit der beiliegenden Betriebswirtschaftlichen Auswertung Stand Dezember 2023 und Dezember 2024 wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für die Weiterführung der Rohstoffgewinnung im Gewinnungsfeld aufgebracht werden können.

Die Finanzierbarkeit ist damit dem LAGB glaubhaft dargelegt worden.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Arbeitsprogramm dem Fachdezernat D 13 sowie D 33 mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Das Fachdezernat 13 sowie das Fachdezernat D 33 teilen mit, dass der Abbau auf der Grundlage der vom LAGB bis 31.12.2028 planfestgestellten Rahmenbetriebsplans (RBP) sowie für den Nassabbau auf 7,25 ha und der unter Vorbehalt der Zulassung der beantragten Verlängerung der Geltungsdauer des RBP bis zum 31.07.2029 zugelassenen Hauptbetriebsplans erfolgt.

Aus Sicht der beteiligten Dezernate steht der beantragten Übertragung nichts entgegen.

Einer Übertragung des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung an die Erwerberin spricht nichts entgegen. Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die Erwerberin war daher zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, lfd. Nr. 5 Ziffer 1.12. Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen. Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber über.


Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung wird dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber